

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Marie von Deutsch¹

Geschäftsnummern: 200892/AY; 710765/AY

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] Schuhfabrik. Das CRT konnte kein Konto auf die Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] Schuhfabrik in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Marie Deutsch (die „Kontoinhaberin“) beim [REDACTED] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine Mutter, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 7. Dezember 1892 geboren wurde und

¹ Um alle Konten, die die Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

[ANONYMISIERT] am 15. Juni 1910 in Groswerdein, Siebenbürgen, Kaiserreich Österreich Ungarn heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher gab an, dass seine Mutter, die jüdisch war, in Margareten (Margitta), Siebenbürgen, wohnte und die österreichische, ungarische und rumänische Staatsbürgerschaft hatte. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter und sein Vater die [ANONYMISIERT] Schuhfabrik gemeinsam besaßen. Der Ansprecher erklärte ferner, dass seine Mutter nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie im Juni 1944 umgebracht wurde. Der Ansprecher gab an, dass er am 4. September 1916 in Margareten geboren wurde.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung ein, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) ein Gedenkbuch über das Schicksal seiner Familie; (2) Familienfotos; und (3) Korrespondenz mit der Bank von 1995 bis 1997, aus der hervorgeht, dass der Ansprecher nach einem Treffen mit dem Bankdirektor das Konto seiner Eltern nicht zurückbezahlt bekam.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden ein Konto, bei dem der Name der Inhaberin eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen hat. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5024464

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Marie von Deutsch war, die in Zagreb, Jugoslawien, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse der Kontoinhaberin und der Name einer Person hervor, die mit der Kontoinhaberin nah verwandt gewesen zu sein scheint und gemeinsam mit der Kontoinhaberin das Konto hatte. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschrift der Kontoinhaberin und des Mitkontoinhabers.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaberin nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name seiner Mutter eine starke Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin hat, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Der Ansprecher erklärte, dass seine Mutter in Margareten (Margitta), Siebenbürgen, wohnte und die österreichische, ungarische und rumänische Staatsbürgerschaft hatte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Kontoinhaberin in Zagreb, Jugoslawien, lebte. Darüber hinaus hat der Ansprecher weder den Titel „von“ noch den Namen des Mitkontoinhabers identifiziert, obwohl diese Person mit der Kontoinhaberin nah verwandt gewesen zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Mutter des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Bescheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
13 Oktober 2004